

3) eine Krankheit derselben Art eines Bruders oder einer Schwester, wenn das Schulkind ältere Geschwister nicht im Hause und entweder nur noch den Vater oder die Mutter hat, jener oder diese aber auf Arbeit außer dem Hause gehen muß;

4) für Kinder eingeschulter Orte oder von dem Schulhause sehr entfernt oder abgefordert liegender Orttheile, besonders in dem Falle, daß solche Kinder noch klein oder von schwächlicher Leibesbeschaffenheit sind, oder es ihnen notorischer Armut wegen, an der nöthigen Winterbekleidung fehlt, eine durch Eintritt übler Witterung, oder durch Ungangbarkeit der Wege so erschwerte Communication, daß zu dem Schulorte oder dem Schulhause ohne besorgliche Nachtheile für das Leben oder die Gesundheit der Kinder nicht zu gelangen ist.

Ob außer diesen Gründen noch andere, von besondern und außerordentlichen Ereignissen in Familien oder von andern ungewöhnlichen Umständen hergenommene Entschuldigungsurfachen bei zeitigen Versäumnisanzeigen als statthaft angesehen werden können, bleibt der gewissenhaften Beurtheilung des Lehrers und beziehungsweise des Local-Schulinspectors anheimgegeben.

Kinder, welche mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sind, müssen aus der Schule entfernt und bis zur Heilung zu Hause behalten werden.

§. 4.

Eltern, Pflege-Eltern und überhaupt diejenigen, denen die Sorge für die Erziehung schulpflichtiger Kinder obliegt, sind verpflichtet, dem Lehrer den Grund des Ausbleibens des Kindes wenigstens noch an demselben Tage, an welchem die Versäumnis stattgefunden, auf eine zuverlässige Weise anzugeben.

§. 5.

Mit dem Anbringen des Erlaubnisgesuchs sind zugleich die dasselbe unterstützenden Gründe anzugeben; die Erlaubnis ist bei einer Schulversäumnis auf höchstens 3 Tage bei dem Lehrer, bei einer bevorstehenden längern Versäumnis beim Ortgeistlichen, als Local-Schul-Inspector einzuholen und die erhaltene Erlaubnis schriftlich dem Lehrer nachzuweisen. Außer den statthaften Entschuldigungsurfachen (§. 3) genügen auch andere Umstände, wie z. B. kürzere Reisen der Familie, besondere Familienfeste, als Hochzeiten u. zu Begründung eines Erlaubnisgesuchs. Die Ertheilung der nachgesuchten Ertheilung setzt jedoch in allen Fällen möglichst sorgfältige Prüfung und eine gewissenhafte Ermüdung der zur Begründung des Gesuchs angeführten Umstände voraus.